

## Bericht

des Gemeindeausschusses betreffend die gesetzliche Regelung der Stellung der Gemeindehebammen.

### Hoher Landtag!

Die hohe k. k. Statthalterei hatte über Aufforderung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. November 1892 Zl. 24.366 in einer Note ddo. 25. Februar 1893 den Landesauschuß eingeladen, sich mit Rücksicht auf die meistens sehr geringen Jahresbezüge und Entlohnungen der Gemeindehebammen für die Hilfeleistung bei Entbindungen mit ihr ins Benehmen zu setzen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Erhebungen der k. k. Statthalterei haben nämlich ergeben, daß in Vorarlberg 95 Hebammen von Gemeinden angestellt sind, deren Jahresgehalt zwischen 120 fl. als Maximum und 10 fl. als Minimum differiert.

Der Landesauschuß hat darauf in seiner Sitzung am 11. December 1893 den folgenden Anträgen die Zustimmung ertheilt:

1. Die Gemeinden haben die Verpflichtung für die Bestellung von geprüften Hebammen zu sorgen, deren Zahl dem Verhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung zu entsprechen hat und nöthigenfalls von dem behördlichen Sanitätsorgane des Bezirkes im Einverständnisse mit dem Landesauschusse bestimmt werden kann.
2. Es wird die geringste jährliche Wartegebühr für eine Gemeindehebamme auf 50 fl. fixiert.
3. Für jede Geburtsassistenz haben die zahlungsfähigen Parteien wenigstens 2 fl. zu bezahlen.
4. Bei zahlungsunfähigen Gemeindeangehörigen wird dieser Betrag aus der Gemeinde- oder Armencaffe vergütet.
5. Die nöthigen Desinfectionsmittel zum Gebrauche bei Geburten sollen den Hebammen von den Gemeinden unentgeltlich beigestellt werden.

Unter dem 19. Juni 1894 Zl. 11.742 berichtete die hohe k. k. Statthalterei, daß die Vorschläge des Landesauschusses dem k. k. Landesamtlärathe zur gutächtlichen Äußerung übermittelt und von diesem Fachrath einstimmig gutgeheißen worden seien, doch sei noch die Frage der Pensionierung alter, dienstunfähiger Gemeindehebammen angeregt worden.

Der Landesauschuß hat auch diese Frage in der Sitzung am 5. November 1894 in Berathung gezogen, und in zustimmender Weise beschlossen, daß die durch Alter und Gebrechlichkeit dienstunfähig gewordenen Gemeindehebammen im Genusse ihres Gehaltes bis ans Lebensende belassen werden sollen.

Unter Einem machte die h. k. k. Statthalterei darauf aufmerksam, daß die unter Punkt 4 des vom Landes-Ausschuße beschlossenen Antrages enthaltene Bestimmung bezüglich Übernahme der Entlohnung für die Hilfeleistung bei der Entbindung einer zahlungsunfähigen Gemeindeangehörigen auch für zahlungsunfähige fremde Frauen zu gelten habe gemäß § 3 lit. b des Reichs-sanitätsgesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 68 ex 1870) und Statthalterei-Berordnung vom 6. Juli 1883, wogegen den Gemeinden nach § 28 und 29 des Heimatsgesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 105 ex 1863) das Regreßrecht an die Heimatsgemeinden der Unterstützten zustehe.

Die k. k. Statthalterei erklärte sich auch in der oben angeführten Zuschrift bereit eine Regierungsvorlage vorzubereiten zur ordentlichen Behandlung im Landtage.

Mit Zuschrift vom 24. Januar ds. Js. Nr. 1060 hat dann Hochdieselbe den Entwurf einer Vorlage an den Landesauschuß übermacht, welcher die von diesem beschlossenen Bestimmungen zur Regelung der Stellung der Gemeindehebammen enthält, die nach ihrer Meinung, analog jener des ärztlichen Sanitätsdienstes in den Gemeinden am erfolgreichsten im Wege der Landesgesetzgebung anzustreben wäre, nachdem die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Entbindungen nach § 3 lit. b des vorcitierten Reichs-sanitätsgesetzes und somit auch die Sorge für eine entsprechende Entlohnung der Gemeindehebammen in den selbständigen Gemeinde-Wirkungskreis fällt.

Der Landes-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 20. April 1895 die Angelegenheit in Berathung gezogen und den Bericht sammt dem Gesetzentwurfe dem Landtage in Vorlage gebracht, welcher dieselben in der Sitzung vom 8. ds. Mts. an den Gemeinde-Ausschuß zur Berathung und Antragstellung zugewiesen hat.

Indem nun der Gemeinde-Ausschuß sich mit der Anschauung des Landes-Ausschusses über die gesetzliche Regelung der Bestellung und Entlohnung der Hebammen einverstanden erklärt, erhebt derselbe folgenden

### **A n t r a g :**

Der h. Landtag wolle beschließen :

„Dem Gesetzentwurfe, womit die Bestellung und Entlohnung der Gemeinde-Hebammen geregelt wird, wird die Zustimmung ertheilt.“

**Bregenz**, 27. Januar 1896.

**J. Nägele,**  
Obmann.

**Dr. Beck,**  
Berichterstatter.



## Beilage LI A.

# Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit die Bestellung und Entlohnung der Gemeinde-Hebammen geregelt wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg verordne Ich wie folgt:

### Artikel I.

#### § 1.

Die Gemeinden haben die Verpflichtung, für die Bestellung von geprüften Hebammen zu sorgen, deren Zahl dem Verhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung zu entsprechen hat und nöthigenfalls von dem behördlichen Sanitätsorgane des Bezirkes im Einverständnisse mit dem Landesaussschusse bestimmt werden kann.

#### § 2.

Der mindeste fixe Jahresgehalt einer Gemeinde-Hebamme wird mit 50 fl. bemessen.

#### § 3.

Die Entschädigung für eine einzelne Geburtshilfsleistung wird mit 2 fl. festgesetzt.

#### § 4.

Die gleiche Entschädigung wird der Gemeinde-Hebamme für eine Assistenzleistung bei zahlungs-

unfähigen Gemeindeangehörigen aus der Gemeinde- oder Armencaffe geleistet.

Derselbe Anspruch an die Gemeindecaffe gebührt den Gemeinde-Hebammen im Sinne der §§ 28 und 29 des Heimatgesetzes (N.-G.-Bl. Nr. 105 ex 1863) für eine Hilfeleistung bei zahlungsunfähigen, fremden Gebärenden, wenn diese nicht von den Hebammen zur Entbindung und geschäftlichen Zwecken in ihrer oder einer anderen Wohnung ihres Wohnortes aufgenommen und untergebracht wurden.

§ 5.

Durch Alter und Gebrechlichkeit dauernd dienstunfähig gewordene Gemeinde-Hebammen, deren Dienstunfähigkeit durch ein Zeugnis des Gemeinde- und Amtsarztes des betreffenden politischen Bezirkes bestätigt wird, bleiben bis zu ihrem Lebensende im Fortbezuge jenes Gehaltes, welcher von Seite der betreffenden Gemeinden bisher geleistet wurde, bezw. des Minimalgehaltes nach § 2.

§ 6.

Die nöthigen Desinfectionsmittel zum Gebrauche bei Geburten sollen den Gemeinden unentgeltlich beigestellt werden.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

## Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

